

Informationsblatt der Landesstiftung Opferschutz

1. Die am 20. März 2001 vom Land Baden-Württemberg errichtete Landesstiftung Opferschutz hat ihre Tätigkeit im Sommer 2001 aufgenommen. Die Stiftungstätigkeit wurde in der Zeit von 2001 bis einschließlich 2013 durch Zuwendungen der Baden-Württemberg Stiftung finanziert. Ab 2014 ist eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vorgesehen.

Anträge auf Unterstützung können bei der Stiftung oder bei den Außenstellen des WEISSEN RINGS in Baden-Württemberg, mit dem die Stiftung eng zusammenarbeitet, gestellt werden.

2. Die Landesstiftung kann Hilfe für Opfer von Gewalttaten durch eine finanzielle Zuwendung gewähren. Diese beträgt bis zu 10.000 Euro für Schmerzensgeldersatz und bis zu 10.000 Euro für materiellen Schadensausgleich. Eine Unterstützung können auch Angehörige und Hinterbliebene des Tatopfers erhalten, wenn sie von den Folgen der Straftat betroffen sind.

Eine Unterstützung ist nur möglich, wenn die Tat in Baden-Württemberg begangen worden ist oder das Tatopfer im Zeitpunkt der Tat in Baden-Württemberg gewohnt hat.

3. Über die Leistungen hinaus, die Gewaltopfer nach dem Opferentschädigungsgesetz von der Versorgungsverwaltung erhalten (Heilbehandlung, berufliche Rehabilitation, Renten bei Minderung der Erwerbsfähigkeit, Witwen- und Waisenrenten) kann die Landesstiftung sämtliche unmittelbaren und mittelbaren materiellen Tatfolgen berücksichtigen. Hierzu gehören Sachschäden und auch Vermögenseinbußen, soweit sie die Existenzgrundlage des Betroffenen gefährden. Bei schweren gesundheitlichen oder psychischen Tatfolgen kann die Stiftung Schmerzensgeldersatz gewähren, wenn das Opfer vom Täter keine Genugtuung erlangen kann und in Not ist. Der Schwerpunkt der Unterstützungsleistungen der Stiftung liegt seit Jahren beim Schmerzensgeldersatz.

Mit den Leistungen der Stiftung kann und soll nur ein Teilausgleich der materiellen oder immateriellen Folgen einer Gewalttat erfolgen. Der Täter, aber auch staatliche und andere Stellen (Sozialversicherungsträger, Versorgungsverwaltung, Krankenkassen, Entschädigungsfonds nach § 12 PflVersG) sollen durch die Leistungen der Stiftung nicht entlastet werden. Die Stiftung kann aber in dringenden Fällen in Vorleistung treten und sich die Ansprüche insoweit abtreten lassen.

Eine Unterstützung setzt grundsätzlich voraus, dass der Täter wegen der Tat strafgerichtlich verurteilt worden ist. Die Stiftung kann Zuwendungen aber auch sonst gewähren, insbesondere, wenn der Täter unbekannt oder flüchtig ist, oder wenn dem Antragssteller ein Zuwarten nicht zuzumuten ist. An gerichtliche Feststellungen ist die Stiftung nicht gebunden.

4. Eine unmittelbare persönliche Beratung, Betreuung und Begleitung von Opferzeugen während des Strafverfahrens kann die Landesstiftung nicht leisten. Hier engagieren sich der WEISSE RING und andere Opferzeugeninitiativen. Die Stiftung kann jedoch gemeinnützige oder ehrenamtlich tätige Opferbetreuungsorganisationen durch eine einmalige finanzielle Zuwendung bis zum Betrag von 10.000 Euro unterstützen.
5. Wenn Sie (individuelle) Hilfe von der Landesstiftung benötigen, benützen Sie bitte das unter „Antragsformulare“ angebotene **Formular**. Sie können sich aber auch an eine der Außenstellen des WEISSEN RINGS in Baden-Württemberg wenden oder bei der Stiftung ein Antragsformular anfordern.

Es ist nicht sinnvoll, Anträge bereits unmittelbar nach der Tat zu stellen, da die Stiftung eine Entscheidung über eine Unterstützung regelmäßig erst treffen kann, wenn das Strafurteil vorliegt. Bleibt der Täter unbekannt, sollten Anträge auf Unterstützung erst nach Abschluss der Ermittlungen gestellt werden.

Anschriften:

Landesstiftung Opferschutz
Neckarstr. 145
70190 Stuttgart
Tel. 0711 284 6454
Fax 0711 284 7268
E-Mail: landesstiftung-opferschutz@arcor.de

Landesbüro WEISSER RING
in Baden-Württemberg
Hackstr. 20, 70190 Stuttgart
Tel. 0711 90 71 39 90
Fax 0711 2 36 08 40
E-Mail: lbbawue@weisser-ring.de

Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung: Justizminister Rainer Stickelberger MdL

Vorsitzender des Vorstands: Präsident des Landgerichts Wolfgang Eißer

Stellvertretender Vorsitzender: Landespolizeipräsident a. D. Erwin Hetger